

Landschaftsgesetz über die Zuchtstier-Prämierung

In der Landschaftsabstimmung vom
11. März 1906 angenommen

Die Gemeinde Davos bewilligt zur Hebung der Rindviehzucht in der Landschaft Davos für die Prämierung von Zuchtstieren die gleichen Beträge, wie sie nach Ermessen der kantonalen Expertenkommission auf den Bezirksschauen dem Stierhaltern vom Kanton zugewiesen werden. Der Gemeindebeitrag knüpft sich an die Bedingungen der jeweiligen kantonalen Verordnung über die Zuchtstierprämierungen.¹

Ausdrücklich vorbehalten wird dabei der Nachweis der Zeugungsfähigkeit der zur Prämierung angemeldeten Tiere. Im Zweifel behält sich die Verwaltungsbehörde² vor, die Ausrichtung der Prämie vom Gutachten des Vorstandes der Rindviehversicherungsanstalt Davos abhängig zu machen.

¹ Vgl. Art. 47 der kantonalen Rindviehzuchtverordnung, BR 912.050

² Nunmehr Kleiner Landrat